

Satzung

der Stadt Rothenburg ob der Tauber über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und die Volksfeste

vom 17.05.2018

Die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Flächen anlässlich der Märkte (§§ 67, 68 GewO) und der Volksfeste (§ 60 b GewO) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren beziehen sich auf die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes bzw. des Volksfestes.

§ 2 Gebührenschuldner/Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die öffentliche Fläche benutzt oder der Antragsteller für eine entsprechende Zulassung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides oder mit der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (4) Ist ein Verkaufs- oder Veranstaltungsplatz zugeteilt und wird dieser nicht bezogen, so begründet die Nichtbenutzung keinen Anspruch auf Erlass der Gebühren.

§ 3 Gebührensätze

(1) <u>Jahrmarktbereich</u>		Euro
1. Städtische Buden	je lfd. Meter Front	7,-- bis 15,--
2. Private Verkaufseinrichtungen	je lfd. Meter Front	7,-- bis 15,--

(2) Volksfest und Herbstmesse

1. Fahrgeschäfte	je lfd. Meter Front	15,-- bis 50,--
2. Ausspielungen/Verlosungen	je lfd. Meter Front	10,-- bis 40,--
3. Schießbuden/Wurfbuden Belustigungen, Schauge- schäfte, Geschicklichkeits- spiele, Glücksspiele	je lfd. Meter Front	10,-- bis 40,--
4. Süßwaren/Eis	je lfd. Meter Front	13,-- bis 40,--
5. Imbissbetriebe	je lfd. Meter Front	13,-- bis 40,--
6. Verkaufsstände auf dem Schaustellerplatz	je lfd. Meter Front	10,-- bis 30,--
7. Sonstige Gewerbetreibende		5,-- bis 256,--
8. Festzelt inkl. Biergarten		5.000,--
9. Ausstellungsgelände	je m ²	0,50 bis 3,--

10. Städtische Buden

Für den Verleih, die Aufstellung und den Abbau durch den Bauhof wird eine Gebühr von 300,-- erhoben.

11. Sonderleistungen

Die Inanspruchnahme von Sonderleistungen der Stadt (z. B. die Anbringung händler-eigener Planen, die Veränderung des Vorbaus städt. Buden) wird gesondert berechnet. Der Gebührenrahmen beträgt hierfür 26,-- bis 77,-- Euro. Auf Sonderleistungen der Stadt besteht kein Anspruch.

(3) Wochenmarkt

1. Verkauf ab Verkaufsstand oder Kraftfahrzeug	je Markttag und m ²	0,50 bis 2,--
2. Feilbieten von Christbäumen	je Stück	0,50 bis 1,--

(4) Weindorf

1. Imbiss- und Verkaufsbude	je lfd. Meter Front	490,--
-----------------------------	---------------------	--------

2. Städtische Buden

Für den Verleih, die Aufstellung und den Abbau durch den Bauhof wird eine Gebühr von 300,-- erhoben.

(5) Weihnachtsmarkt

1. Imbissstand (Bude) (überwiegend Ausgabe von Speisen und Getränken)	je m ²	230,--
2. Gemischter Stand (Bude) (Ausgabe von Speisen und Getränken und anderen Artikeln sowie Süßwaren)	je m ²	110,--
3. Verkaufsstand (Bude) (keine Ausgabe von Speisen und Getränken)	je m ²	50,--

4. Fahrgeschäfte	je lfd. Meter Front bzw. Durchmesser	55,--
5. Sonstige Beschicker		10,-- bis 800,--

6. Städtische Buden

Für den Verleih, die Aufstellung und den Abbau durch den Bauhof wird eine Gebühr von 490,-- erhoben.

(6) Alle Gebührensätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 01. März 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2008 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 17.05.2018
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hartl
Oberbürgermeister